

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Schönebeck (SWS) für die Erstellung von Breitband-Hausanschlüssen

(gültig ab 01.10.2021)



STADTWERKE
SCHÖNEBECK

1. Breitband Hausanschluss

- 1.1. Der Auftrag zur Erstellung eines Breitband-Hausanschlusses erfolgt unter Verwendung des von SWS zur Verfügung gestellten Vordruckes.
- 1.2. SWS ist Eigentümer des Glasfasernetzes, des Anschlusses und dessen Bestandteile und hält dieses vor. Insbesondere:
 - Für Ein- und Zweifamilienhäuser die Netzebene 3 - das Glasfaserverteilnetz, das zur Signalübertragung die Empfangsstelle mit dem Übergabepunkt des Objektes verbindet und damit der aktive Netzanschlusspunkt inklusive Router in der Wohnung und ggf. aktive Komponenten zur Signalbereitstellung im Anschluss- und Verteilerbereich,
 - Sowie für Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten neben der Netzebene 3 zusätzlich die Netzebene 4 - das Hausverteilnetz zwischen dem Übergabepunkt und den Anschlussdosen in der einzelnen Wohn-/Gewerbseinheit und damit die Glasfaser-Verteilungen und -kabel sowie Kabelführungssysteme.

Eventuell vorhandene Versorgungsschächte bzw. Leerrohre stellt der Anschlussnehmer unentgeltlich zur Verfügung. SWS entscheidet über die zu verwendenden Materialien sowie die bauliche Ausführung.

- 1.3. Die Netzanschlusskosten sowie der Zeitpunkt der Netzherstellung ergeben sich aus dem Auftrag. Die Herstellung des Netzanschlusses kann sich durch Umstände verzögern, die von SWS nicht zu beeinflussen sind, so z.B. Genehmigungen, Auflagen, Witterungsverhältnisse. Veränderungen des Breitbandanschlusses aufgrund einer Änderung oder Erweiterung der Anlage oder aus Gründen, die vom Anschlussnehmer veranlasst sind, werden diesem berechnet.
- 1.4. Der Anschlussnehmer gestattet der SWS die Installation und den Betrieb der Netzebenen 3 und ggf. 4, insbesondere alle Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem Glasfasernetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Beeinträchtigungen durch Installationsarbeiten sind hierbei so gering wie möglich zu halten. Zur Installation gewährt der Anschlussnehmer SWS und/oder beauftragten Fachunternehmen während üblicher Geschäftszeiten Zutritt zum anzuschließenden Grundstück, einschließlich sämtlicher Gebäude, in denen sich Teile des Glasfaserverteilnetzes befinden bzw. in denen dieses errichtet werden soll.
- 1.5. Das Überbauen oder Bepflanzen des Breitbandanschlusses ist unzulässig. Etwaige Maßnahmen des Anschlussnehmers sind mit SWS abzustimmen.
- 1.6. SWS ist berechtigt, Leistungen und Tätigkeiten durch Dritte erbringen zu lassen.

2. Wartung, Service, Beschädigung oder Verlust der Anlagen

- 2.1. SWS unterhält während der Vertragsdauer die Netzebene 3 und 4 im betriebssicheren Zustand, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den Anschlussnehmer verursacht sind.
- 2.2. Zur Durchführung von Wartungs- und Entstörungsarbeiten, insbesondere Einzelanschluss-entstörungen, erhält SWS Zutritt (ggf. durch Bereitstellung entsprechender Schlüssel) zur installierten Anlage auf den Vertragsgrundstücken, Gebäuden und Räumen in denen Teile der Anlage montiert sind.
- 2.3. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Anschlüssen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Material-, Arbeits- und Fahrtkosten werden hierbei nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3. Laufzeit, Kündigung

- 3.1. Für die Netzebene 4 beträgt die Laufzeit 10 Jahre. Sie beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme des Glasfasernetzes im Objekt und endet zum 31.12. des vollen zehnten Kalenderjahres. Der Vertrag kann sechs Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt werden. Anderenfalls verlängert er sich jeweils um ein Jahr und kann dann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres gekündigt werden.
- 3.2. Für die Netzebene 3 wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.
- 3.3. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- 3.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Vertragsparteien Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag trotz Fristsetzung des anderen Teils verletzt.
- 3.5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt der ordnungsgemäße Rückbau der aktiven Komponenten der Netzebene 3 durch und auf Kosten der SWS. Der Rückbau des Hausanschlusses erfolgt im Auftrag des Grundstückseigentümers. Die damit verbundenen Rückbaukosten sind durch den Grundstückseigentümer gemäß Rechnungslegung durch SWS, in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu bezahlen. Die Entfernung der passiven Netzebene 4 hingegen kann vom Eigentümer nicht verlangt werden. Vielmehr gehen diese Anlagenteile zum Restbuchwert auf Grundlage der Abschreibungen nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Ein entsprechendes Angebot wird durch SWS erstellt.

4. Übergang von Vertragsgrundstücken auf Dritte

Gehen die Vertragsgrundstücke ganz oder teilweise in das Eigentum Dritter über, so verpflichtet sich der Anschlussnehmer, die Pflichten aus diesem Vertrag dem Dritten aufzuerlegen. Jeder Eigentumswechsel ist SWS vor dem Übergang der Nutzungen und Lasten aus den Vertragsgrundstücken schriftlich anzuzeigen.

5. Haftung

- 5.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten des Breitbandanschlusses sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber SWS geltend zu machen. Die Haftung beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- € und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. €. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz

in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

- 5.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - 5.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte, kennen musste oder hätte voraussehen müssen.
 - 5.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- ## 6. Fälligkeit, Verzug, Aufrechnung
- 6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge und Abschläge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
 - 6.2. Die Inbetriebsetzung des Breitband-Abschlusses erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der Netzanschlusskosten.
 - 6.3. Fordert SWS den Anschlussnehmer erneut zur Zahlung auf, entstehen Mahnkosten in Höhe von 4,50 €. Weitergehende gesetzliche Verzugsschäden bleiben hiervon unberührt.
 - 6.4. Gegen Ansprüche von SWS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Anschlussnehmers, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrages entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages.

7. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Anschlussnehmer in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“, diesen AVB als Anhang beigelegt.

8. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn SWS dem Anschlussnehmer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnehmer von SWS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schönebeck. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der Stadtwerke Schönebeck GmbH, Friedrichstr. 117, 39218 Schönebeck, Tel: 03928 788-688, Fax: 03928 788-409, E-Mail: ks@stadtwerke-schoenebeck.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, hat SWS Ihnen alle Zahlungen, die SWS von Ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.